

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 23.06.2010

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2010

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Seite 1-7: Friedhofsgebührenordnung / Satzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde in den Ortsteilen Fichtenberg, Altenau und Burxdorf.

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 30.06.2010 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2010
öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2010 -öffentlicher Teil-
- 04 Berichterstattung des Wirtschaftsförderers (BE: Herr Bragulla)
- 05 Beanstandung des Beschlusses 05-31-10 (Umbenennung Straßename BE: Herr Richter)
- 06 Querung der B 101 im Zuge des 3- streifigen Ausbaues in Höhe Dobra, Zeischaer Weg (BE: Herr Lange)
- 07 Umstufungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung (OU) B 183 Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
- 08 Baumaßnahmen im Grundschulzentrum - Jahresscheibe 2011 (BE: Frau Greger)
- 09 Auflösung der Arbeitsförderungsgesellschaft „Elbe-Elster“mbH (BE: Herr Richter)
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Ziehlke)
- 11 Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda (Kurparkordnung) (BE: Frau Ziehlke)
- 12 Beanstandung eines Beschlusses (BE: Frau Ziehlke)
- 13 Bekanntgaben der Verwaltung
- 14 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2010 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Personalentwicklungskonzept (BE: Frau Ziehlke)
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Fichtenberg, Altenau und Burxdorf vom 14.06.2010

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde/Kirchengemeinde/ das Kirchspiel/der Friedhofszweckverband* ihre/seine Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung -entfällt
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten-entfällt
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Fichtenberg, Altenau und Burxdorf

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 14.06.2010 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 14.06.2010 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2

Kostenschuldner
(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die Anzeigeberechtigten und -verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.
 b) Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
 c) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
 d) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
 (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
 (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
 (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
 (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
 (4) Nach erfolgloser Mahnung werden die Kosten nach dem jeweils geltenden staatlichen Zwangsbeitreibungsrecht beigetrieben.

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Wahlgräber
 a) Einzelgrabstätte 570,00 €
 b) Doppelgrabstätten 819,00 €
 c) Ruhestätten 1.200,00 €
 2. Für Gemeinschaftsgrabanlagen
 je Urnengrabstelle 470,00 €
 3. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
 Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in einer schon belegten Grabstelle 160,00 €

Die Gebühren sind auch für die bisher nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beisetzungen müssen die Ruhefreisten für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Bestattenden gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

- Für Wahlgräber
 a) Einzelgrabstätte 22,80 €
 b) Doppelgrabstätten 32,80 €
 c) Ruhestätten 48,00 €

§ 7 Bestattungskosten

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung werden folgende Kosten erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
 1. in einer Einzelgrabstätte 128,00 €
 2. in einer Doppelgrabstätte / Ruhestätte 160,00 €
 b) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
 In einem Wahlgrab 400,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben:
 In einem Wahlgrab je Urne 160,00 €

(3) Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- a) Bei einer Sargbeisetzung 1.773,00 €
 b) Bei einer Urnenbeisetzung 1.450,00 €

(4) sonstige Gebühren

(Bereitstellung Grabverbau, Grünbehang, Kerzen, Heizungsstrahler u.a.) 60,00 €

(5) Glockenläuten 13,00 €

(6) Trägergeld 52,00 €

Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) werden Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

(7) Für Bestattungen an Samstagen von 8.00 – 16.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € erhoben

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Kosten erhoben:

- a) Ausgraben der Leiche einer Person über 5 Jahre 400,00 €
 b) für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 200,00 €
 c) für die Ausgrabung einer Urne 80,00 €
 d) ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 400,00 €

(In den Kosten ist kein Betrag für einen Ersatzsarg enthalten.)

§ 9

Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom werden folgende Kosten erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten o. ä. Einrichtungen:

- a) bei Urnengräbern 103,00 €
 b) bei Einzelgrabstätte 128,00 €
 c) bei Doppelgrabstätten 205,00 €
 d) bei Ruhestätten 307,00 €

§ 10

Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) lt. nachfolgender Berechnung erhoben:

Kostenaufgliederung	Kosten pro Jahr u. Grab
Beiträge Versicherung Berufsgenossenschaft	0,50 €
Wasserkosten	1,60 €
Sachkosten für Unterhaltung des Friedhofgeländes	3,90 €
Personalkosten für Unterhaltg. des Friedhofgeländes	4,00 €
FUG pro Grab und Jahr	10,00 €

- FUG pro Jahr Urnen – Einzelgrab 10,00 €
 FUG pro Jahr Doppelgrab 20,00 €
 FUG pro Jahr Ruhestätte 40,00 €
 Für die Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr von 20,00 € pro Jahr und Grab erhoben

§ 11

Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

1. Benutzung Friedhofskirche (nur kirchliche Bestattungen) - Urne 100,00 €
 2. Benutzung Friedhofskapelle 62,00 €

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift/Ordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung | 21,00 € |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen | 10,00 € |
| 3. Aushänge (Sterbeanzeige) | 11,00 € |

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger

Ort, den Herzberg, 14.6.2010

 M. u. W. W. W. W.
Vorsitzender od. Stellv. Vorsitzender
M. u. W. W. W. W.
Kirchenkassier

Genehmigungsvermerk

1.
Kreiskirchenamt Herzberg
D.S. Amtsbekannt
Herzberg, den 14.06.2010

 K. u. W. W. W. W.
Amtsbekannt

Ausfertigung

Die vom Gemeindefriedhofsträger am 14.06.2010 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinden Fichtenberg, Altenau und Burxdorf wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.06.2010 unter dem Aktenzeichen 331/10/2010 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinden Fichtenberg, Altenau und Burxdorf wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Herzberg, den 16.06.2010
Ort, den

gez. H. u. W. W. W. W.

*nicht zuzufolgendes bitte streichen

Das Evangelische Kirchspiel Boragk erlässt folgende

Friedhofsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Fichtenberg, Altenau und Burxdorf stehen in der Trägerschaft des Ev. Kirchspiels Boragk
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsträger. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Herzberg.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsrechte staatlicher Behörden werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mühlberg waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die einzelnen Bestattungsbezirke werden durch die jeweilige Ortschaft, in der sich der Friedhof befindet bestimmt.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortes bestattet, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigten Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
 - k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - entfällt

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsbefugten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/ beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeigeberechtigt und -verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 10 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers, den Friedhofsangestellten oder zugewiesenen Personen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 25 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Ruhestätten
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal und Bepflanzungsordnung
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Reihengrabstätten - entfällt

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Erdbestattung: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nach-stehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuweisen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

- (2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist, vermerkt.

§ 20 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
- (2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 23 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung

dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente kann die Friedhofsverwaltung bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder aus mangelnder Standsicherheit verursacht wird oder sich aus der Grabanlage selbst ergibt. Der Friedhofsträger wird von allen Ansprüchen, die sich aus dem Schaden ergeben, freigestellt.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Samstag, den 03.07.2010

Nummer 9.1

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Außerplanmäßige Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2010

Seite 1: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda „Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2010“

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste außerplanmäßige Stadtverordnetenversammlung findet am 07.07.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur außerplanmäßigen
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2010, 17:00 Uhr

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Auflösung der KFD
- 03 Betriebsmitteldarlehen
- 04 Bekanntgaben der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Vertragsanpassung der InterSPA
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.483.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.842.600 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	14.762.600 EUR
Auszahlungen auf	14.480.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.456.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.583.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.306.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.519.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	377.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 319 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 40.000 EUR ,
- b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 15.000 EUR und
- c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 25.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Bad Liebenwerda, den 20.05.2010

Thomas Richter
(Hauptverwaltungsbeamter)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Mittelstraße 23, Zimmer 3 aus.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 14.07.2010 -
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 09.07.2010.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.